

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2010/091

freigegeben am 02.08.2010

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Sandra Ahlers

Datum: 21.06.2010

Abschnittsbildungsbeschluss für den Ausbau Schützenhofstraße

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|----------------------|
| N | 17.08.2010 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 17.08.2010 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme „Schützenhofstraße“ wird beitragsrechtlich ein selbstständig abrechenbarer Abschnitt zwischen dem Einmündungsbereich Eichendorffstraße / Schützenhofstraße und dem Einmündungsbereich Schützenhofstraße / Am Horstbusch (Anlage 1) gebildet.

Sach- und Rechtslage:

Im Straßenausbaubeitragsrecht ist bei einem Ausbau einer Straße zunächst der gesamte Verlauf der Straße zu berücksichtigen. Das wäre im Fall des Straßenausbaus der Schützenhofstraße der gesamte Verlauf zwischen der Mühlenstraße und Am Horstbusch. Da die Schützenhofstraße lediglich zwischen dem Einmündungsbereich Eichendorffstraße / Schützenhofstraße und dem Einmündungsbereich Schützenhofstraße / Am Horstbusch ausgebaut werden soll und auch nur Beiträge von den Anliegern erhoben werden sollen, die zu diesem Ausbaubereich gehören, ist nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung (§ 1 Absatz 3) eine Abschnittsbildung erforderlich.

Ein Abschnitt muss grundsätzlich durch äußerlich erkennbare Merkmale abgrenzbar sein. Merkmale dieser Art können zum Beispiel einmündende Straßen, Brücken, Plätze Wasserläufe, aber auch Grenzen zwischen einem bebauten und unbebauten Geländeabschnitt sein. Der Abschnitt für den Straßenausbau Schützenhofstraße kann zwischen dem Einmündungsbereich Eichendorffstraße / Schützenhofstraße und dem Einmündungsbereich Schützenhofstraße / Am Horstbusch gebildet werden (siehe Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Lageplan